

DIE LINKE. Fraktion

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/0194/2006**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 22.06.2006

Amt: Büro der Stadtverordnetenversammlung
Aktenzeichen/Telefon: - Al -/1032
Verfasser/-in: Die Linke

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	04.09.2006	Zur Kenntnisnahme
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss	11.09.2006	Vorberatung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts- und Rechtsausschuss	12.03.2007	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	22.03.2007	Entscheidung

Betreff:

Gleichbehandlung von "Ein-Personen-Fraktionen"
- Antrag der Die Linke.Fraktion vom 30.08.2006 -

Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Gruppen, die in die Stadtverordnetenversammlung gewählt wurden, aber dort nur mit einem Sitz vertreten sind,

1. sind in die Arbeit des Ältestenrates einzubinden und gleichberechtigt bei seinen Beratungen zu beteiligen. In diesem Sinne ist der § 8 der *Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung* zu ändern.
2. erhalten eine angemessene finanzielle Unterstützung für ihre Aufwendungen zur Geschäftsführung.

Begründung:

1. Die Beratungen der Stadtverordnetenversammlung werden unnötig erschwert und verlängert, wenn nicht auch solche Gruppen in die Arbeit des Ältestenrates eingebunden sind.

2. Es ist offensichtlich, dass ein Stadtverordneter, der als einziger eines Wahlvorschlages in die Stadtverordnetenversammlung gewählt wurde und somit alleine eine Wählergruppe repräsentiert, in der Regel mehr Arbeit und auch mehr Aufwendungen dafür hat als ein Stadtverordneter, der einer Fraktion angehört. Deshalb kritisieren wir die momentane Gießener Praxis, dass diese Ein-Personen-Gruppen keinerlei Mittel für ihre Aufwendungen zur Geschäftsführung erhalten, als eine unangemessene und ungerechte Benachteiligung. Als einen angemessenen Betrag sehen wir die Hälfte des Sockelbetrages an, den jede Fraktion unabhängig von ihrer Größe, also auch die kleinste Fraktion mit zwei Stadtverordneten erhält.

Zum Schluss zitieren wir aus einer Verfügung des Hess. Innenministers vom 06.09.2001, in welcher er einer - damals noch möglichen - Ein-Personen-Fraktion das Recht versagt, einen Fraktionsvorsitzenden zu haben und dafür eine zusätzliche Aufwandsentschädigung zu erhalten, aber trotzdem angemessene Mittel für ihre Aufwendungen zur Geschäftsführung befürwortet.

„Abschließend weise ich darauf hin, dass das Hessische Kommunalverfassungsrecht gerade auch in wirtschaftlicher Hinsicht sehr minderheitenfreundlich ist. Denn wenn die Kommune den Fraktionen Haushaltsmittel für ihre Aufwendungen zur Geschäftsführung gewährt (§36 a Abs. 4 HGO/ §26 a Abs. 4 HKO), dann darf sie wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 GG) hiervon die ‚Einzelkämpfer(-innen)‘ mit Fraktionsstatus nicht gänzlich ausnehmen.“

Durch die Änderungen der HGO im letzten Jahr ist den Ein-Personen-Gruppen in den kommunalen Parlamenten der Fraktionsstatus aberkannt worden. Ihre Arbeit und ihre Aufwendungen sind dadurch aber nicht geringer geworden.

Auch aus Gründen des Minderheitenschutzes sollten wir die ‚Einzelkämpfer‘ ohne Fraktionsstatus nicht vollständig finanziell ausgrenzen.

gez. M. Janitzki